SBA Schwerin

B 110 Ortsumgehung Dargun

Unterlage 19.3: FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2242-401 „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“

Projekt-Nr.: 29202-00

Fertigstellung: Dezember 2020

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleitung: Volker Barth
Planungsingenieur

Bearbeitung: Dipl.-Landschaftsökologe
Alexander Manthey

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift:

Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung sowie methodische Vorgehensweise 2

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 2

1.2 Rechtliche Grundlagen 2

1.3 Methodisches Vorgehen 3

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen 4

2.1 Beschreibung des Vorhabens 4

2.2 Projektwirkungen 4

3 Bestandsbeschreibung und Prognose möglicher Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes 5

3.1 Bestandsbeschreibung und potenziell betroffene maßgebliche Bestandteile 6

3.2 Relevante Wirkprozesse 16

3.3 Prognose und Prüfung der Betroffenheit maßgeblicher Bestandteile 17

3.3.1 Eisvogel 18

3.3.2 Grauschnäpper 18

4 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte 19

5 Fazit 19

6 Quellenverzeichnis 20

6.1 Gesetze, Normen und Richtlinien 20

6.2 Literatur 20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorhabenbedingte Wirkfaktoren 4

Tabelle 2: Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes DE 2242-401 6

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabens und Fläche des EU-VSG DE 2242-401 „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ 5

1 Anlass und Aufgabenstellung sowie methodische Vorgehensweise

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Straßenbauverwaltung M-V plant den Neubau der B 110 Ortsumgehung Dargun. Der Bau der Ortsumgehung Dargun ist Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans 2030 für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Die Bundesstraße B 110 und die Landesstraße L 20 sind die wichtigsten Verbindungen zu den Nachbarstädten Demmin, Neukalen und Gnoien sowie zu den Oberzentren Rostock und Greifswald. Alle klassifizierten Straßen führen sternförmig auf die Stadt zu und werden in der nahezu beidseitig bebauten Ortsdurchfahrt der B 110 gebündelt. Die B 110 wird als innerörtliche Verbindungsstraße, als einzige leistungsfähige Straße in Ost-West-Richtung und als Erschließungsstraße für die angrenzenden Läden und das Gewerbe genutzt. Es besteht eine starke Überlagerung des Ziel- und Quellverkehrs durch den Durchgangsverkehr, wodurch es zu Behinderungen im Verkehrsfluss kommt. Durch die kurvenreiche Linienführung bei geringer Fahrbahnbreite werden zeitweise Nebenanlagen (Borde) von Lastzügen überfahren. Schächte der Regenwasser- bzw. Schmutzwasserkanäle in der Rollspur verursachen durch die Erschütterung beim Überfahren Lärmbelastungen und ziehen vereinzelt Spurrinnenbildung nach sich.

Das Planungsvorhaben umfasst eine nördliche Umfahrung der Stadt Dargun und ermöglicht eine Verkürzung der bisherigen Fahrstrecke. Die geplante Straße dient der Herstellung einer leistungsfähigen Fernstraßenverbindung. Sie soll ferner eine spürbare Entlastung der Stadt Dargun bewirken.

Da sich das Vorhaben in der Nähe des EU-Vogelschutzgebietes DE 2242-401 „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ befindet und nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass vorhabenbedingte Wirkungen in das Gebiet hineinreichen, wurde eine Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ einzurichten und dementsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach § 34 BNatSchG erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines NATURA 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen.

Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist nur dann durchzuführen, wenn die Möglichkeit besteht, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen

Plänen oder Projekten ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnte. Aus diesem Grund wird eine **Vorprüfung** durchgeführt. Gegenstand der Verträglichkeitsvorprüfung ist es, die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu untersuchen.

Kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Maßgaben des BNatSchG innerhalb einer Hauptprüfung zu betrachten. Dazu sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf ein NATURA 2000-Gebiet zu identifizieren und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu werten.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die methodische Vorgehensweise der Verträglichkeitsvorprüfung orientiert sich an den entsprechenden Vorgaben in:

- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004 (BMVBW 2004)
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR – COCHET CONSULT & TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG (KIFL et al. 2004)
- BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (2008): „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen“ (BFG 2008)

und umfasst folgende Arbeitsschritte:

- Beschreibung des Vorhabens
- Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkungen
- Beschreibung des potenziell betroffenen NATURA 2000-Gebietes, seiner Erhaltungsziele und seines Schutzzwecks
- Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte

Ziel der vorliegenden Studie ist es, die fachlichen Grundlagen zur behördlichen Prüfung des Vorhabens gemäß den Maßgaben des § 34 BNatSchG zu erarbeiten.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die B 110 Ortsumgehung Dargun wird in einem geschwungenen Verlauf nördlich um das Stadtgebiet von Dargun herumgeführt. Mit der Baumaßnahme sollen die Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der überregionalen Verkehrsverbindung erhöht und die Ortsdurchfahrt Dargun vom Durchgangsverkehr entlastet werden.

Die Länge der geplanten Neubaustrecke beträgt etwa 3,2 km. Die B 110 wird als zweispurige Straße mit einem Regelquerschnitt von RQ 10,5 m geplant (Straßenbreite 10,50 m, zuzüglich Entwässerungsanlagen und Böschungen). Die in Nord-Südrichtung verlaufenden und durch den Ort führenden Kreisstraßen MSE 50 und MSE 49 werden bei Bau-km 2+400 plangleich in den Verlauf der Umgehungsstraße eingebunden. Hierzu werden die Kreisstraßen vor dem neu geplanten Kreuzungspunkt zusammengeführt, wobei die MSE 50 abgekröpft und an die höher belastete MSE 49 angebunden wird. Der verbleibende südliche Teil der MSE 49 wird in abgekröpfter Form ebenfalls an die B 110 angebunden und übernimmt damit zukünftig auch die Funktion einer Ortsanbindung. Die Anbindung an die B 110 erfolgt als vierarmiger Knotenpunkt. Weiterhin wird die Stadt Dargun durch die Anbindung der Ortsdurchfahrt bei Bau-km 0+175 (Anbindung West) und bei Bau-km 2+990 (Anbindung Ost) jeweils als plangleiche Einmündung an die neue Ortsumgehung angebunden. Kreuzende Wege werden umverlegt. Bauwerke zur Über- oder Unterführung sind nicht geplant. Auch Schallschutzanlagen oder der Bau eines Radweges sind nicht vorgesehen.

2.2 Projektwirkungen

Nachfolgend werden die Projektwirkungen für das Vorhaben in der Übersicht dargestellt (Tabelle 1). Dabei wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

Tabelle 1: Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Vorhabenbedingte Wirkungen
baubedingt (zeitlich begrenzt)
– Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten, Bauflächen einschließlich Bodenverdichtungen und -veränderungen – Erschütterungen und Vibrationen durch Baustellenverkehr – Emissionen durch Schall und Licht durch Bautätigkeiten – Schadstoff- und Staubemissionen durch Baustellenverkehr und - betrieb – optische Wirkungen durch Baupersonal – Baustellenverkehr (Kollisionen)

Vorhabenbedingte Wirkungen
anlagenbedingt (dauerhaft)
– Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung durch Neubau der Straße – Flächenüberformung durch Abgrabungen und Aufschüttungen durch Neuanlage der Bankette und Mulden – Zerschneidung
betriebsbedingt (dauerhaft)
– Schadstoff-, Lärm- und Lichtemissionen durch Straßenverkehr – Fahrzeugverkehr (Kollisionen)

3 Bestandsbeschreibung und Prognose möglicher Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2242-401 befindet sich an der Grenze zwischen den Landkreisen Rostock und Mecklenburgische Seenplatte im Bereich der Mecklenburgischen Schweiz und des Kummerower Sees (vgl. Abbildung 1). Das Vorhabengebiet grenzt im Nordosten, nahe der Ortschaft Dargun, an das Gebiet des VSG an.

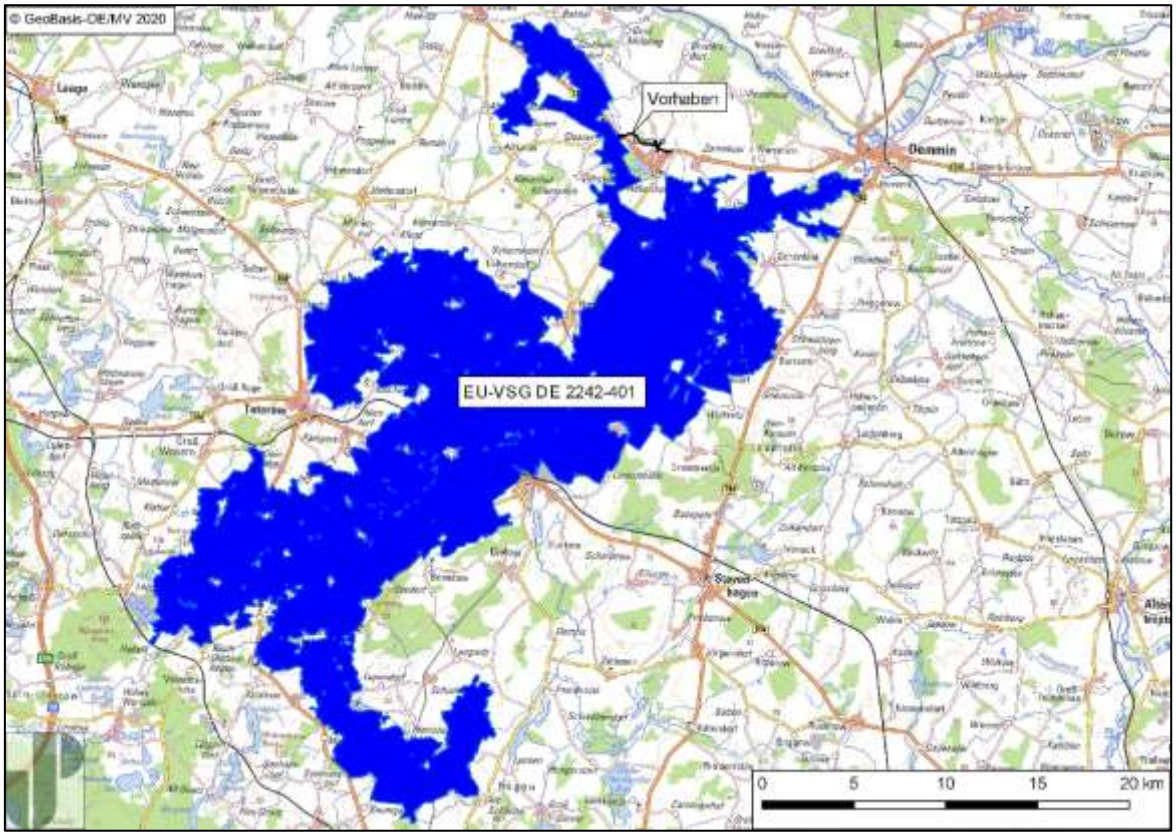

Abbildung 1: Lage des Vorhabens und Fläche des EU-VSG DE 2242-401 „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“

3.1 Bestandsbeschreibung und potenziell betroffene maßgebliche Bestandteile

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden alle für die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung relevanten Angaben zum EU-Vogelschutzgebiet und den potenziell vom Vorhaben betroffenen maßgeblichen Bestandteilen aufgeführt. Auf dieser Grundlage wird die Prognose möglicher Beeinträchtigungen erstellt.

Tabelle 2: Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes DE 2242-401

Beschreibung des EU-Vogelschutzgebiets	
Gebietscode	DE 2242-401
Name	Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See
Fläche	43.600 ha
Schutzstatus	Besonderes Schutzgebiet nach Art. 4 der VS-RL gemäß Natura 2000-LVO M-V Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten (Flächenanteil): - DE 07 – Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See (Demmin) (46 %) - DE 07 – Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See (Müritz) (10 %) - DE 07 – Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See (Güstrow) (33 %) - DE 07 – Torgelower See (1 %) - DE 05 – Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See (90 %) - DE 02 – Wüste und Glase (1 %) - DE 02 – Dammer Postmoor (1 %)
Kurzcharakteristik	Großseenbecken mit Niedermoorarealen, Torfstichen, Laub- und Mischwaldzonen, Bruchwäldern, Waldmooren, Seggenrieden sowie größeren und reliefreichen Offenlandbereichen mit Söllen, Gehölz- und Heckenstrukturen
Maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V (Stand 2018) **Angaben PG[1] und EHZ[2]** gemäß Standarddatenbogen (LUNG M-V 2015) [1] Populationsgröße (Individuen) w = überwinternd c = durchziehend [2] Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = günstig, C = ungünstig	

Maßgebliche Bestandteile des EU-VSG		**PG**	**EHZ**
Vogelart	**Lebensraumelemente**		
Brutvögel			
Bekassine *(Gallinago gallinago)*	im Wesentlichen waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe) mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein niedriger sehr lichter Baumbestand toleriert wird	65	B
Blaukehlchen *(Luscinia svecia)*	- von Wasser und horstartig verteilten Gebüschen durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüschen durchsetzte Torfstiche	95	B

Beschreibung des EU-Vogelschutzgebiets					
	Eisvogel *(Alcedo atthis)*	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	22	B	
	Fischadler *(Pandion haliaetus)*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat)	22	B	
	Flussseeschwalbe *(Sterna hirundo)*	- fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie - störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammbänke, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen)	12	B	
	Grauschnäpper *(Muscicapa striata)*	Wälder mit ausreichend Altbaumgruppen, Altbäumen, Totholz (Höhlungen als Nistplatz) und Lichtungen	0	B	
	Großer Bachvogel *(Numenius arquata)*	ausgedehnte, unzerschnittene und störungsarme, frische bis feuchte, in Teilbereichen auch nasse angepasst bewirtschaftete Grünlandflächen (vorzugsweise mit unterschiedlichen Feuchtigkeitsgradienten) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	2	C	
	Haubentaucher *(Podiceps cristatus)*	- fischreiche Standgewässer - mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb und - mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben)	90	B	
	Heidelerche *(Lullula arborea)*	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)	22	B	

Beschreibung des EU-Vogelschutzgebiets				
Kiebitz *(Vanellus vanellus)*	offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen - mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Feucht-, Nassgrünland sowie seichte Uferbereiche, ersatzweise temporäre Nassstellen in Äckern) und - mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren	55	B
Kleines Sumpfhuhn *(Porzana parva)*	- flache Gewässer (auch Fischteiche) mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände) - renaturierte Polder mit Seggen-, Binsenbülten und Röhrichten	4	B
Knäkente *(Anas querquedula)*	- störungsarme, flache Gewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände) - Feucht- und Nassgrünland mit Gräben - überstautes Grünland und renaturierte Polder - mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	12	B
Kranich *(Grus grus)*	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	140	B
Löffelente *(Anas clypeata)*	störungsarmes von wassergefüllten Senken durchzogenes Feucht- und Nassgrünland, renaturierte Polder und stark verlandete Gewässer (einschließlich Torfstiche und Fischteiche) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	4	B
Mittelspecht *(Dendrocopos medius)*	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	110	B
Neuntöter *(Lanius collurio)*	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore	540	B
Raubwürger *(Lanius excubitor)*	- mehrschichtige Feldgehölze, Baumgruppen oder Baumhecken mit als Nahrungshabitat dienenden angrenzenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen - großflächige Moore, Heide- und Sukzessionsflächen mit Gebüschen und Einzelbäumen	6	B

Beschreibung des EU-Vogelschutzgebiets					
	Rohrdommel (*Botaurus stellaris)*	- breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern	24	B	
	Rohrweihe *(Circus aeruginosus)*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	44	B	
	Rotmilan *(Milvus milvus)*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	44	B	
	Rotschenkel *(Tringa totanus)*	großflächiges, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation, schlammigen Nassstellen oder Gewässerufern und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	4	B	
	Schnatterente *(Anas strepera)*	störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Fischteiche, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	16	B	

Beschreibung des EU-Vogelschutzgebiets					
	Schreiadler *(Aquila pomarina)*	möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen	8	B	
	Schwarzmilan *(Milvus migrans)*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	19	B	
	Schwarzspecht *(Dryocopus martius)*	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	44	B	
	Seeadler *(Haliaeetus albicilla)*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat	5	B	
	Sperbergrasmücke *(Sylvia nisoria)*	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	105	B	
	Spießente *(Anas acuta)*	störungsarme Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder mit offenen Wasserflächen im Wechsel mit höherer, Deckung bietender Vegetation und geringem Druck durch Bodenprädatoren	1	B	

Beschreibung des EU-Vogelschutzgebiets				
Trauerseeschwalbe *(Chlidonias niger)*	- störungsarme windgeschützte Flachwasserbereiche von Standgewässern mit ausgedehnter und dichter Schwimmblattvegetation, aus dem Wasser ragenden Bulten, Torf- oder Schlammbänken (ersatzweise künstliche Nistflöße), mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren sowie - nahrungsreiche umgebende Gewässer, einschließlich temporärer vegetationsreicher Feuchtgebiete	40	B
Tüpfelsumpfhuhn *(Porzana porzana)*	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder	158	A
Turmfalke *(Falco tinnunculus)*	Bereiche der offenen Kulturlandschaft - mit hohen Anteilen an Grünland, Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen als Nahrungshabitat und - Feldgehölze, Baumhecken, Baumgruppen oder Einzelbäume als Nisthabitat	12	B
Uferschnepfe *(Limosa limosa)*	weiträumig offenes, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit extensiver Bewirtschaftung, kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation sowie schlammigen Nassstellen oder Gewässerufern und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	1	C
Wachtel *(Coturnix coturnix)*	offene Flächen der Kulturlandschaft (vorzugsweise Ackerflächen mit Gerste, Weizen und Roggen sowie Wiesen oder ähnliche Flächen)	55	B
Wachtelkönig *(Crex crex)*	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	58	B
Weißbart-Seeschwalbe *(Chlidonias hybrida)*	Überschwemmungsflächen renaturierter Polder mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	2	B
Weißstorch *(Ciconia ciconia)*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	39	B

Beschreibung des EU-Vogelschutzgebiets				
	Wespenbussard *(Pernis apivorus)*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	22	B
	Wiesenweihe *(Circus pygargus)*	weiträumige und möglichst unzerschnittene (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) Niederungsbereiche - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise kurzgrasig), ersatzweise grünlandähnliche Flächen, als Nahrungshabitat und - mit ungestörten hochwüchsigen Offenbereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren als Nisthabitat (z. B. Verlandungsbereiche von Gewässern, renaturierte Polder); ersatzweise Ackerflächen (vorzugsweise mit Gerste, Weizen, Roggen, Triticale), Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	1	B
	Zwergrohrdommel *(Ixobrychus minutus)*	störungsarme stehende oder langsam fließende Gewässer mit mehrjährigen Schilf- und Rohrkolbenbeständen (oft durchsetzt mit Grauweidengebüschen)	2	B
	Zwergschnäpper *(Ficedula parva)*	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	52	B
	Zwergsumpfhuhn *(Porzana pusilla)*	flache Gewässer (auch Fischteiche) mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände), renaturierte Polder	4	A
	Zug-, Rastvögel, Überwinterer			
	Blässgans *(Anser albifrons)*	- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	6000 (w) 11000 (c)	B
	Bruchwasserläufer *(Tringa glareola)*	störungsarme, schlickige Flächen (z. B. Flachwasserzonen, Uferbereiche, flach überstautes Grünland, renaturierte Polder)	440 (c)	B
	Fischadler *(Pandion haliaetus)*	fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe	56 (c)	B

Beschreibung des EU-Vogelschutzgebiets				
	Goldregenpfeifer *(Pluvialis apricaria)*	- große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation - große Schlickflächen (auch Schlafplatz)	600 (w) 8800 (c)	B
	Graugans *(Anser anser)*	- größere Gewässer Seen mit störungsarmen Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	150 (w) 5500 (c)	B
	Kampfläufer *(Philomachus pugnax)*	offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Nassgrünland, schlickige Uferbereiche und abgelassene Fischteiche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen)	330 (c)	B
	Kornweihe *(Circus cyaneus)*	- offene Bereiche der Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) sowie - eingestreute oder angrenzende Röhrichte und Hochstaudenfluren	12 (w) 35 (c)	B
	Kranich *(Grus grus)*	- störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze	2500 (c)	B
	Löffelente *(Anas clypeata)*	störungsarme vernässte Grünlandflächen, Überschwemmungsflächen, renaturierte Polder und Fischteiche mit Verlandungsvegetation	1300 (c)	B
	Merlin *(Falco columbarius)*	- offene Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) - offene Gewässerufer und Küstenbereiche	5 (c)	B
	Raubseeschwalbe *(Sterna caspia)*	größere Seen, Flüsse und Überflutungsbereiche		
	Rohrdommel *(Botaurus stellaris)*	ausgedehnte störungsarme Röhrichtbestände an Gewässern (auch an Gräben), renaturierte Polder	0 (w)	B
	Rohrweihe *(Circus aeruginosus)*	Gewässer mit Röhrichtzonen, angrenzende Verlandungszonen und landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland), renaturierte Polder	220 (c)	B
	Rotmilan *(Milvus milvus)*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und möglichst hoher Strukturdichte	250 (c)	B

Beschreibung des EU-Vogelschutzgebiets				
	Saatgans *(Anser fabalis)*	- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	4000 (w) 11000 (c)	B
	Schnatterente *(Anas strepera)*	störungsarme, flache Buchten größerer Seen mit ausgeprägter Submersvegetation sowie renaturierte Polder	1100 (c)	B
	Schreiadler *(Aquila pomarina)*	Offenlandbereiche mit einem hohen Grünlandanteil (vorzugsweise extensiv genutzt, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen) und einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen	15 (c)	B
	Schwarzmilan *(Milvus migrans)*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern	65 (c)	B
	Schwarzstorch *(Ciconia nigra)*	möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit fischreichen Fließgewässern, Altarmen und Grünlandflächen mit Kleingewässern und Senken; renaturierte Polder	12 (c)	B
	Seeadler *(Haliaeetus albicilla)*	- fisch- und wasservogelreiche, größere Gewässer (Seen, Flüsse, Teichkomplexe) sowie renaturierte Polder, - störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze	35 (w)	B
	Silberreiher *(Egretta alba)*	störungsarme, ausgedehnte Schilfbestände am Rand von Gewässern, Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder	65 (c)	B
	Spießente *(Anas acuta)*	störungsarme Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder mit offenen Wasserflächen	3800 (c)	B
	Sumpfohreule *(Asio flammeus)*	ausgedehnte störungsarme Komplexe aus Feucht- und Nassgrünland, Grünlandbrachen, Seggenrieden, verlandenden Torfstichen; renaturierte Polder	3 (c)	B
	Trauerseeschwalbe *(Chlidonias niger)*	renaturierte Polder und Flusstäler	550 (c)	B
	Weißbart-Seeschwalbe *(Chlidonias hybrida)*	Überschwemmungsflächen renaturierte Polder	45 (c)	B
	Weißstorch *(Ciconia ciconia)*	möglichst unzerschnittene Niederungsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise extensiv genutzten, frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken	160 (c)	B

Beschreibung des EU-Vogelschutzgebiets					
	Wespenbussard *(Pernis apivorus)*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	1400 (c)	B	
	Wiesenweihe *(Circus pygargus)*	weiträumige und möglichst unzerschnittene (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) Agrarlandschaften mit hoher Strukturdichte (Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen), Niederungsbereiche mit hohem Grünlandanteil, Salzgrünlandkomplexe und renaturierte Polder	10 (c)	B	
	Zwergschwan *(Cygnus columbianus bewickii)*	- störungsarme Flachwasserbereiche von Seen (vorzugsweise mit Submersvegetation) sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat			
Sonstige maßgebliche Bestandteile	keine Angabe				
Güte und Bedeutung	Gemäß Standarddatenbogen (LUNG M-V 2015) „Hohe Konzentration einer Reihe von Anhang I Brut- und Zugvogelarten von internationaler Bedeutung Traditionelle Großseenfischerei, Forstwirtschaft der bewaldeten Stauchmoräne, wechselnde Bewirtschaftung der Niedermoorareale und Ackerbau auf den Grundmoränen Grundmoränenlandschaft mit breiten Gletscherzungenbecken, die von Stauchmoränenzügen umrahmt sind. Die Becken sind von großen Seen geprägt.“				
Gebietsmanagement	Für das Gebiet liegt noch keine Managementplanung vor. Mit dem Erlass der Natura 2000-LVO M-V liegt eine Schutzgebietsverordnung mit der Formulierung von Schutzzweck (maßgebliche Bestandteile) und Erhaltungszielen vor. Weitere Grundlagendaten zur Beurteilung der FFH-Verträglichkeit (z. B. Erhaltungszustand) werden dem Standarddatenbogen (LUNG M-V 2015) entnommen.				
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V (Stand 2018)				
Datengrundlage	Standarddatenbogen (LUNG M-V 2015), Natura 2000-LVO M-V (Stand 2018)				
Vorkommen von Zielarten und Relevanz für die FFH-Vorprüfung	<u>Brutvögel:</u> Für die Bewertung werden ausschließlich die in der Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V aufgeführten Zielarten/ maßgeblichen Gebietsbestandteile näher betrachtet. Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2019 wurden von den Zielarten des VSG die Arten Eisvogel und Grauschnäpper im vom potenziellen Wirkbereich (max. 500 m) des Vorhabens betroffenen Bereich des VSG nachgewiesen. Daher wird für diese zwei Arten in Kapitel 3.3 eine vertiefende Betrachtung vorgenommen. <u>Rastvögel:</u> Für die Bewertung sind ausschließlich die in der Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V aufgeführten Zielarten/ maßgeblichen Gebietsbestandteile relevant. Innerhalb des potenziellen Wirkbereiches des geplanten Vorhabens befinden sich keine ausgewiesenen Schlafplätze von Zielarten des VSG (LUNG Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Stand 03/2020)). Innerhalb des VSG werden keine potenziellen Rastflächen von Zielarten des VSG überbaut oder beeinträchtigt. Da sich die Lage und der Abstand zwischen				

Beschreibung des EU-Vogelschutzgebiets	
	VSG und B 110 durch das Vorhaben nicht verändert (bei gleichbleibender Verkehrsmenge), sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Störwirkungen ableitbar. Relevante baubedingte Störungen sind vor dem Hintergrund des temporären Charakters der Bauzeit und der räumlichen Nähe zur bestehenden B 110 und der davon ausgehenden optischen und akustischen Wirkungen ausgeschlossen. Laut dem LUNG Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Stand 03/2020), werden auch außerhalb des VSG keine Flächen mit hoher Rastgebietsfunktion durch das Vorhaben überbaut oder beeinträchtigt. Sämtliche neu überbauten Flächen fallen unter die niedrigste Rastgebietskategorie (Stufe 1). Nördlich der geplanten Zufahrt an der K 49 und K 50 sind laut LUNG Kartenportal Flächen der Raststufe 2 ausgewiesen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung in diesem Bereich ergibt sich aufgrund der Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Straßen jedoch nicht. Für die Zielarten des VSG kann eine Beeinträchtigung der Rastgebietsfunktion des VSG sowie der mit dem VSG funktional im Zusammenhang stehenden Umgebung ausgeschlossen werden.

3.2 Relevante Wirkprozesse

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung im Kontext der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete sowie deren maßgebliche Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich somit aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele bzw. der zu schützenden Lebensräume und Zielarten (vgl. Tabelle 2). Dies gilt auch für solche Wirkfaktoren, deren Ursprung zwar außerhalb der Schutzgebiete liegt, die aber potenziell zu Beeinträchtigungen innerhalb der Gebiete geeignet sind.

Ausgehend von den o.g. Projektwirkungen (vgl. Kap. 2.2) können die folgenden im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse identifiziert werden. Die Auswirkungen der Wirkprozesse auf die Erhaltungsziele werden in Kap. 3.3 analysiert.

Baubedingte Wirkprozesse

Temporäre optische und akustische Wirkungen (Baufahrzeuge, Bauarbeiter) können während der Bauphase zur Meidung von Habitatflächen im Umfeld der Baustelle führen. Die maximale Reichweite der prognostizierten Wirkung wird auf 500 m angenommen. Da hieraus resultierende Beeinträchtigungen auf die relevanten Zielarten des VSG (Eisvogel, Grauschnäpper) nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, werden diese in Kapitel 3.3 vertiefend betrachtet.

Für die Bautätigkeiten erfolgt neben der Baufeldfreimachung temporär eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung, Zufahrten und Bauflächen. Hier-

für werden jedoch keine Flächen des VSG in Anspruch genommen, weshalb die Flächeninanspruchnahmen als nicht relevant eingestuft und nicht vertieft betrachtet werden.

Ein mögliches Kollisionsrisiko betroffener Zielarten des VSG mit den Baufahrzeugen wird als nicht relevant eingestuft, da die Tiere in der Lage sind den langsam fahrenden Fahrzeugen problemlos auszuweichen. Das baubedingte Kollisionsrisiko wird in Hinblick auf das geplante Vorhaben somit als nicht relevant eingestuft und nicht vertieft betrachtet.

Anlagebedingte Wirkprozesse

Es erfolgt keine direkte Inanspruchnahme von Flächen des VSG.

Mögliche funktionale Beeinträchtigungen potenzieller Nahrungshabitate in der Umgebung des VSG werden als nicht relevant eingestuft und daher nicht vertieft betrachtet (siehe Tabelle 2).

Betriebsbedingte Wirkprozesse

Die permanenten optischen und akustischen Wirkungen des Verkehrs auf die Flächen des VSG entsprechen nach der Umsetzung des Vorhabens der Ausgangssituation (Vorbelastung B 110). Eine zusätzliche dauerhafte Meidung von Habitatflächen und ein damit einhergehender Lebensraumverlust bei betroffenen Zielarten (funktionaler Flächenverlust) treten somit nicht auf und werden nicht vertieft betrachtet.

Des Weiteren können Vögel durch Kollisionen mit Fahrzeugen verletzt oder getötet werden. Da die Verkehrsdichte und Geschwindigkeit der Fahrzeuge nach der Umsetzung des Vorhabens der Ausgangssituation entsprechen, nimmt das generelle Kollisionsrisiko nicht zu. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko wird in Hinblick auf das geplante Vorhaben somit als nicht relevant eingestuft und nicht vertieft betrachtet.

3.3 Prognose und Prüfung der Betroffenheit maßgeblicher Bestandteile

Nachfolgend werden potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes DE 2242-401 dargestellt und abgeprüft. Dabei wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

3.3.1 Eisvogel

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

1. Status und Erhaltungszustand / maßgebliche Bestandteile

1.1 Status und Erhaltungszustand (EHZ) im Schutzgebiet

Status/ EHZ: Brutvogel/ B

1.2 Maßgebliche Bestandteile nach Anlage I Natura 2000-LVO M-V

- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat)
- ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)

2. Bestandssituation im U-Raum bzw. in Bezug zum Vorhaben

Im Bereich des VSG wurde 2019 ein Brutpaar des Eisvogels im Bereich des kleinen Wäldchens am Röcknitzbach, ca. 40 m südlich des geplanten Anbindungsbereiches an die B 110 entfernt, erfasst.

Laut Standarddatenbogen brüten im gesamten VSG 22 Brutpaare der Art.

3. Bewertung der relevanten Beeinträchtigungen

baubedingte optische und akustische Wirkungen (Scheuch- und Vergrämungswirkung)

Der Eisvogel verfügt über eine Fluchtdistanz von 20-80 m (FLADE 1994). Gemäß der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL UND MIERWALD 2010) gehört der Eisvogel zur Gruppe der schwach lärmempfindlichen Arten (Gruppe 4). Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende B 110 können lediglich die baubedingten optischen und akustischen Wirkungen einen zusätzlichen Einfluss auf die nachgewiesene Art haben.

Das erfasste Brutpaar wurde ca. 40 m südlich des geplanten Anschlusses der OU Dargun an die bestehende B110 erfasst. Zwischen Reviermittelpunkt und dem auszubauenden Zufahrtsbereich befindet sich ein kleines Wäldchen, wodurch mögliche optische und akustische Störwirkungen des Baustellenbetriebs auf das Brutpaar erheblich reduziert werden. Zusätzlich ist die mögliche Zusatzbelastung durch den Baustellenbetrieb (lärmende Baufahrzeuge, menschliche Anwesenheit durch Bauarbeiter) aufgrund der Vorbelastung durch die B 110 (Verkehrslärm) und die in diesem Bereich befindlichen Bustaschen (menschliche Anwesenheit) nur als gering anzusehen. Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Art im VSG durch das geplante Vorhaben von vornherein sicher ausgeschlossen werden.

Insgesamt lassen sich keine bestandsrelevanten Beeinträchtigungspotenziale für die Population des Eisvogels im VSG ableiten.

4. Fazit

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes in seinen für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen in Bezug auf den Eisvogel möglich.

3.3.2 Grauschnäpper

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

1. Status und Erhaltungszustand / maßgebliche Bestandteile

1.1 Status und Erhaltungszustand (EHZ) im Schutzgebiet

Status/ EHZ: Brutvogel/ B

1.2 Maßgebliche Bestandteile nach Anlage I Natura 2000-LVO M-V

- Wälder mit ausreichend Altbaumgruppen, Altbäumen, Totholz (Höhlungen als Nistplatz) und Lichtungen

2. Bestandssituation im U-Raum bzw. in Bezug zum Vorhaben

Im Bereich des VSG wurde 2019 ein Brutpaar des Grauschnäppers im Bereich des kleinen Wäldchens am

Röcknitzbach, ca. 50 m südlich des geplanten Anbindungsbereiches an die B 110 entfernt, erfasst. Laut Standarddatenbogen tritt der Grauschnäpper im VSG als häufige Brutvogelart auf (genaue Angaben zum Bestand fehlen).
3. Bewertung der relevanten Beeinträchtigungen
baubedingte optische und akustische Wirkungen (Scheuch- und Vergrämungswirkung) Der Grauschnäpper verfügt über eine Fluchtdistanz von 10-20 m (FLADE 1994). Gemäß der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL UND MIERWALD 2010) gehört der Grauschnäpper zur Gruppe der schwach lärmempfindlichen Arten (Gruppe 4). Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende B 110 können lediglich die baubedingten optischen und akustischen Wirkungen einen zusätzlichen Einfluss auf die nachgewiesene Art haben. Das erfasste Brutpaar wurde ca. 50 m südlich des geplanten Anschlusses der OU Dargun an die bestehende B 110 erfasst. Der Reviermittelpunkt befindet sich in einem kleinen Wäldchen, wodurch mögliche optische und akustische Störwirkungen des Baustellenbetriebs auf das Brutpaar erheblich reduziert werden. Zusätzlich ist die mögliche Zusatzbelastung durch den Baustellenbetrieb (lärmende Baufahrzeuge, menschliche Anwesenheit durch Bauarbeiter) aufgrund der Vorbelastung durch die B 110 (Verkehrslärm) und die in diesem Bereich befindlichen Bustaschen (menschliche Anwesenheit) nur als gering anzusehen. Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Art im VSG durch das geplante Vorhaben von vornherein sicher ausgeschlossen werden. Insgesamt lassen sich keine bestandsrelevanten Beeinträchtigungspotenziale für die Population des Grauschnäppers im VSG ableiten.
4. Fazit
Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes in seinen für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen in Bezug auf den Grauschnäpper möglich.

4 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Aufgrund der fehlenden Auswirkungen auf die für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten ausgeschlossen.

5 Fazit

Durch das geplante Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes DE 2242-401 „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ prognostizierbar.

Das Vorhaben ist als verträglich im Sinne des § 34 BNatSchG zu werten.

6 Quellenverzeichnis

6.1 Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/ EG des Rates vom 27.10.1997, Abl. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003, Abl. L 284/1 vom 31.10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 Abl. L 363/368ff vom 20.12.2006.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155).

6.2 Literatur

BMVBW – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

GARNIEL, A., MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Hg. v. Bau und Stadtentwicklung Bundesministerium für Verkehr.

KIFL, COCHET-CONSULT & TGP – KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR - COCHET CONSULT, TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG. Endfassung (20. August 2004). Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2015): Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2242-401 „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“. Stand Juli 2015.